

SATZUNG

Tanzsport- und Karnevalverein Nieder-Erlenbach e.V. „Die Bodentrampler“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tanzsport- und Karnevalverein Nieder-Erlenbach e.V. „Die Bodentrampler“. Der Verein wurde am 10. März 1979 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein befolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1. die Pflege, Verbreitung und Erlernung des Amateurtanzsportes und der Gymnastik, soll im weitesten Sinne dem Breitensport dienen und bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten auch Leistungssport an:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.
 - 2.2. die Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums:
 - Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen
 - Durchführung von und Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
 - Förderung des Jugendkarnevals
 - Kontaktpflege zu karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen
3. Sein Ziel ist die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Aktivitäten und Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Vereinsfarben, Wappen und Abzeichen

Die Farben des Vereins sind Gelb-Schwarz.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 1. April bis 31. März.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern,
3. Jugendmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle Personen über 18 Jahren werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen und zu beachten.
2. Der Bewerber hat eine Beitrittserklärung auszufüllen und beim Abteilungsleiter oder Vereinsvorstand abzugeben.
3. Jugendliche sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft die Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist bei einer Ablehnung nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
5. Die Aufnahme zum Mitglied erfolgt zum Ersten des Antragsmonats. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge. Der Monatsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Monatsbeitrag ist jährlich zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder und Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld; aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte der Einzug im Lastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder, die diesem Verfahren nicht zustimmen, erhalten eine Jahresrechnung, die im ersten Quartal zu zahlen ist. Dafür kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
4. Über Anträge auf Erlass, Stundung oder andere Zahlungsweise von Beiträgen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
5. Dreifach angemahnte rückständige Beiträge können gerichtlich eingeklagt werden.
6. Umlagen, die alle Mitglieder des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sowie Jugend- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Bei Abstimmungen und Wahlen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand, die Abteilungsleiter und den Präsidenten sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Als Stellvertreter und Jugendleiter alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle zu wählenden Mitglieder müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören.
2. Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie haben jedoch das Recht, ihren Jugendleiter mitzuwählen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der gemeinnützigen Einrichtungen des Vereins.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungs- oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen karnevalistischen und sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungs- und Übungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die zu leistenden Beiträge und Umlagen zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - 4.1. Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente für die Tätigkeit im Verein erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Die Pflege der Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente obliegt den einzelnen Mitgliedern. Der Vorstand kann bei Bedarf für die einzelnen Gruppierungen entsprechende Ordnungen erlassen und einführen.
 - 4.2. Überzählige Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente sind in einwandfreiem Zustand dem Verein zur Verwahrung zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind alle vereinseigenen Gegenstände unverzüglich in einwandfreiem Zustand abzugeben. Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente dürfen nicht für andere Zwecke als für die des Vereins verwandt werden. Ein Magazinverwalter hat über das Inventar eine Liste zu führen und dem Vorstand hierüber Rechenschaft zu geben.
5. sowohl in ihrem Verhalten dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber als auch im sportlichen Verkehr mit anderen die Ehre und das Ansehen der Person und des Vereins zu achten.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.6. oder 31.12.) zu erklären ist, bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet,
3. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. durch Ausschluss.

§ 11 Ausschluss

1. Ein Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die Satzung oder vereinschädigendem Verhalten.
2. Er erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

3. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Strafen

Gegen Vereinsmitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, können folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:

1. mündlicher Verweis,
2. schriftlicher Verweis,
3. Sperrung von Vereinstätigkeiten und von Ämtern,
4. Ausschluss (siehe § 11).

Zu Punkt 1:

Der mündliche Verweis erfolgt in der Regel bei leichtem Verstoß gegen die Vereinsdisziplin. Er ist an keine Form gebunden. Zur Erteilung eines mündlichen Verweises sind der geschäftsführende Vorstand, die Abteilungs-, Jugend- und Übungsleiter befugt. Der Vorstand muss durch den Abteilungsleiter von dem Verweis in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Punkt 2:

Der schriftliche Verweis erfolgt bei groben Verstößen und in Wiederholungsfällen. Er muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen und mit einer Rechtsmittelbelehrung verbunden sein; er kann nur vom geschäftsführenden Vorstand erteilt werden.

Zu Punkt 3:

Die vorübergehende Sperrung von Vereinstätigkeiten ist bei erheblichen Vergehen anzuwenden. Die Mitteilung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen. Die vorübergehende Sperrung der Ämter erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes.

§ 13 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Jugendversammlung,
4. die Ausschüsse.

Zu Punkt 1:

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan.

Zu Punkt 2:

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.

Zu Punkt 3:

Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist kein Bestandteil der Satzung.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich zwei Wochen vorher einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 30% der jugendlichen Mitglieder.

Jugendversammlungen werden durch den Jugendleiter einberufen und geleitet. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendleiter und seinen Stellvertreter. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt. Der Jugendleiter soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendleiter vertritt den Verein in allen Jugendfragen in Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 14 Jahreshauptversammlung

1. Die zur ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beschlussfähig.
2. Die Jahreshauptversammlung ist möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres durchzuführen.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung hat spätestens vier Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 4.1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
 - 4.2. Bericht der Abteilungs- und Jugendleiter,
 - 4.3. Jahresbericht des Schatzmeisters,
 - 4.4. Bericht der Kassenprüfer,
 - 4.5. Entlastung der Kassenprüfer,
 - 4.6. Entlastung des Vorstandes,
 - 4.7. anstehende Neuwahlen,
 - 4.8. Beschlussfassung über eingegangene Anträge, die zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen müssen; Gegen- und Änderungsvorschläge sind in der Jahreshauptversammlung zulässig,
 - 4.9. Verschiedenes.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn:
 - 5.1. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,

- 5.2. mindestens 1/20 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen es beantragt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Wird bei allgemeinen Wahlen mehr als ein Kandidat vorgeschlagen und nimmt mehr als einer die Kandidatur an, so ist geheim abzustimmen. Wahlleiter ist der amtierende 1. Vorsitzende. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen.
8. Über die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll über den Ablauf einer Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von der nächsten Versammlung zu genehmigen. Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und seinem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder, welche Kassenprüfer sind, wählt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit einen neuen Kassenprüfer. Dieser bleibt bis zum Zeitpunkt der regelmäßigen Neuwahlen in der Jahreshauptversammlung im Amt des Kassenprüfers.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch den Geschäftsführenden Vorstand geleitet und vertreten. Dieser wird beim Amtsgericht als Zeichnungsberechtigter eingetragen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB ist:
 - 2.1. der 1. Vorsitzende
 - 2.2. der 2. Vorsitzende
 - 2.3. der 1. Schatzmeister
 - 2.4. der 1. Schriftführer
3. Die Zeichnungsberechtigten vertreten mit ihren Unterschriften den Verein wie folgt:
 - 3.1. der 1. Vorsitzende in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden oder dem 1. Schatzmeister oder dem 1. Schriftführer,
 - 3.2. der 2. Vorsitzende in Verbindung mit dem 1. Schatzmeister oder dem 1. Schriftführer,
 - 3.3. der 1. Schatzmeister in Verbindung mit dem 1. Schriftführer.
4. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 4.1. 1. Vorsitzender,
 - 4.2. 2. Vorsitzender,

- 4.3. Schatzmeister,
- 4.4. stellvertretender Schatzmeister,
- 4.5. Schriftführer,
- 4.6. stellvertretender Schriftführer,
- 4.7. der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin Sportbetrieb (§19 Abs.1),
- 4.8. stellvertretender Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin Sportbetrieb (§19 Abs.1),
- 4.9. der Abteilungsleiter Karneval (§ 19 Abs.2),
- 4.10. stellvertretender Abteilungsleiter Karneval (§19 Abs.2 und 3),
- 4.11. Präsident (§19 Abs.2),
- 4.12. stellvertretender Präsident (§ 19 Abs.2),

Die Positionen gem. 4.9. und 4.11 bzw. 4.10 und 4.12 können nach entsprechender Vereinbarung und Abstimmung in einer Jahreshauptversammlung durch ein und dieselbe Person ausgeführt werden.

- 4.13. Jugendleiter/Jugendleiterin,
 - 4.14. stellvertretender Jugendleiter/Jugendleiterin,
 - 4.15. weitere Beisitzer können je nach Bedarf hinzu gewählt werden.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berufen werden, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Gesamtvorstand wird für zwei Jahre gewählt.

§ 16

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich Vorschläge für die Neuwahl des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeisters und Schriftführers zu unterbreiten.

Diese Vorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Bei nur einem Wahlvorschlag kann auf Antrag per Akklamation gewählt werden; stehen mehrere zur Wahl, ist geheim zu wählen. Der Wahlleiter wird aus der Mitgliederversammlung heraus gewählt.

Kommt die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des 1. Schatzmeisters oder des 1. Schriftführers nicht zustande, ist die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes abzubrechen und die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung für Beratungen angemessen zu unterbrechen. Danach kann erneut ein Wahlgang erfolgen. Kommt die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des 1. Schatzmeisters oder des 1. Schriftführers wieder nicht zustande, ist die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung abzubrechen und zu schließen.

Alle ausscheidenden Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt und müssen bis zur Übergabe die Geschäfte ordnungsgemäß weiterführen. Sollten sie dazu nicht bereit sein, so ist für die Übergangszeit in der Hauptversammlung ein Notvorstand zu wählen.

Der Notvorstand muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen mit dem Ziel der Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes und Fortsetzung der abgebrochenen Haupt- oder Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können erneut für weitere Amtsperioden gewählt werden.

Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes finden Neuwahlen in der nächsten Jahreshauptversammlung statt.

§ 17 Die Aufgaben des Vorstandes

Die geschäftliche, finanzielle und juristische Leitung des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Von allen Schreiben der Abteilungen sind dem Geschäftsführenden Vorstand Durchschläge (Kopien) einzureichen, wenn sie über das alltägliche Geschehen hinausgehen.

Der Schatzmeister hat dem Gesamtvorstand alle drei Monate oder auf Verlangen Bericht über die finanzielle Lage des Vereins zu erstatten.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Schatzmeister dem Gesamtvorstand eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Bei Amtsübergabe hat er seinem Nachfolger eine Endabrechnung zu übergeben. Die aufgestellte Gewinn- und Verlustrechnung ist Gegenstand eines Tagesordnungspunktes der Jahreshauptversammlung.

Der Gesamtvorstand hat in der Regel monatlich eine Sitzung abzuhalten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Sitzung ist ein Protokoll in der nächsten Sitzung zu genehmigen und vom 1. Vorsitzenden und 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand kann den Ausschüssen Weisungen erteilen.

8. Der geschäftsführenden Vorstand beruft mindestens viermal im Jahr den Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

Der geschäftsführende Vorstand berichtet dem Gesamtvorstand über seine Tätigkeit. Ebenso unterrichten die Abteilungsleiter den geschäftsführenden Vorstand über die Entwicklung und Probleme in ihren Abteilungen.

§ 18

Wahl der Abteilungsleiter und weiterer Funktionsträger in den Abteilungen

Alle Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 19

Die Aufgaben der einzelnen Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen

1. Der/die Abteilungsleiter/in Sportbetrieb und sein/ihre Stellvertreter/in sind/ist zuständig für die Pflege, Verbreitung und Erlernung des Amateurtanzsportes und der Gymnastik.
2. Der Abteilungsleiter Karneval und sein Stellvertreter sind für die Förderung, Pflege und Verbreitung des karnevalistischen Brauchtums zuständig.
3. Der Präsident und sein Stellvertreter stehen dem Elferrat vor und repräsentieren den Verein bei karnevalistischen Veranstaltungen. Sie sind gehalten, mit dem Abteilungsleiter Karneval zusammenzuarbeiten.

Die Abteilungsleiter Karneval und der Präsident können auf Wunsch und nach Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung auch durch eine Person vertreten werden.

4. Alle Abteilungsleiter sind voll verantwortlich für den Vereinsbetrieb auf der Grundlage der Regeln, Ausbildungskriterien und Erfahrungen. Sie vertreten den Verein bei Tagungen, Versammlungen und Veranstaltungen aller Art der für sie zuständigen Verbände.
5. Sie verwalten die durch den Haushaltsplan zugeteilten Geldmittel und sorgen für schonende Behandlung der Sport- und Übungsgeräte. Der geschäftsführende Vorstand hat regelmäßig diese Aufgabe zu überprüfen. Dem geschäftsführenden Vorstand ist über den Schatzmeister von jeder Abteilung ein Abschlussbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsleiter können in Absprache mit dem Vorstand im Bereich ihrer Abteilung Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit organisieren und durchführen.
7. Sie haben sich mit pädagogischem Einfühlungsvermögen besonders der Jugendarbeit anzunehmen.
8. Eine Leistungsgruppe kann auf freiwilliger Basis aufgebaut werden. Dabei sind die körperlichen Leistungsgrenzen, besonders bei Jugendlichen, zu beachten. Eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung ist beim Eintritt in die Leistungsgruppe einer Abteilung vorzulegen.
9. Die Abteilungsleiter sind gehalten, mit dem geschäftsführenden Vorstand zusammen-

zuarbeiten.

§ 20 Ehrungen

Die Ehrungen sind in einer Ordenssatzung festgelegt und nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des „Bürgerlichen Gesetzbuches“.

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann vom Gesamtvorstand oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt werden. Die Einberufung dieser Versammlung hat nach den Grundsätzen der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Auflösung. Innerhalb zweier aufeinanderfolgender Versammlungen im Abstand von vier Wochen müssen jeweils mindestens 80% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an:
Reinhard von den Velden'sche Stiftung in Frankfurt am Main,
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die evangelische Kinderheimat Reinhardshof in Frankfurt am Main zu verwenden hat.

§ 23 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 24
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 18.3.1999 eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main am 23.2.2000 verliert ihr Gütigkeit.

Frankfurt am Main, 1. Juli 2003

1. Vorsitzende
Hildegard Filus

2. Vorsitzender
Johannes Heun